

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 23 NÖ SportG Aufgaben

NÖ SportG - NÖ Sportgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.11.2020

Der NÖ Schilehrerverband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Förderung und Entwicklung des Schilaufes und des Schilehrwesens in Niederösterreich,
- 2. Erarbeiten und Festlegen einer Lehrmethode, die dem Stand der Schilauftechnik entspricht,
- 3. die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder,
- 4. Abgabe von Empfehlungen für die Gestaltung von Schischultarifen und
- 5. die Ausbildung und Prüfung der Schilehrer.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at